

Freifach Datenschutzbeauftragte(r)

Kompetenznachweis durch Zertifizierung

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- durch die EU-Datenschutzgrundverordnung wurden die Funktion und Aufgaben des "Datenschutzbeauftragten" auch für Österreich verbindlich formuliert.
- Viele Unternehmen/Organisationen sind gesetzlich verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und diese Benennung der Datenschutzbehörde mitzuteilen.
- Auch Unternehmen/Organisationen, die nicht zu einer derartigen Bestellung verpflichtet sind, entscheiden sich, eine derartige Funktion zu besetzen.
- Der/die Datenschutzbeauftragten sind zentrale Ansprechstellen, um Fragen über die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen zu beantworten und um Maßnahmen zu prüfen, die gesetzt werden müssen (sollen) um Datenverarbeitungen rechtmäßig durchzuführen.

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- Folgende Unternehmen / Organisationen müssen einen Datenschutzbeauftragten (DBA)
 benennen, wenn
 - a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird [...]
 - b) die **Kerntätigkeit** in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine **umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung** von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die **Kerntätigkeit** in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten** oder von **personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** besteht.
- Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen DBA benennen.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, hinsichtlich ihrer Pflichten;
- b) Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
 - a)Zuweisung von Zuständigkeiten
 - b)Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter und
 - c)diesbezügliche Überprüfungen;
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde)

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

 Der/die Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner/ihrer beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufgaben.

Zertifizierung



- Der positive Abschluss der Lehrveranstaltungsprüfung führt.
- zur Zertifizierung als "Datenschutzbeauftragte(r)".
- Die Austrian Standards plus GmbH (als Zertifizierungsstelle gemäß ISO/IEC 17024) stellt dieses Zertifikat aus
- basierend auf dem "AS-C Zertschema P43:2020-01-01
 Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter
- Dieses Zertifikat bestätigt die Kompetenz der zertifizierten Person gemäß den Anforderungen des Zertifizierungsschemas
- Zertifikatsgültigkeit: 3 Jahre / Verlängerung durch den Nachweis von Weiterbildung zum Thema Datenschutz möglich.

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- Der DBA ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.
- dem DBA sind die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (inkl. Weiterbildung).
- Der DBA ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Er berichtet unmittelbar an die höchste Managementebene.
- Der DBA ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung gebunden.
- Der DBA kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, soweit dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

- Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
 - Grundprinzipien des Datenschutzrechtes
 - Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
 - besondere Kategorien von Daten
 - Informationspflichten
 - Betroffenenrechte
 - Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie Pflichten von gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen
 - Hinzuziehung von Auftragsverarbeitern
 - Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten
 - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - Datenschutz-Folgenabschätzung aus rechtlicher Sicht
 - Datenübermittlung an Drittländer
 - Rechtsbehelfe, Strafen und Haftung

- Datenschutzgesetz (DSG)
 - Geltungsbereich
 - Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken
 - Beispiel: wissenschaftliche Forschungszwecke, Bildverarbeitung
 - Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörde
 - Rechtsbehelfe
 - Haftung und Sanktionen
 - Regelungen des Datenschutzes in der elektronischen Kommunikation
 - Beispiel: Spamming, Cold Calling, Einsatz von Cookies

- Datenverarbeitung
 - Einhaltung der Grundprinzipien und Rechtmäßigkeit
 - Einhaltung der Informationspflichten und Betroffenenrechte
 - Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - Beachtung der Regeln zum internationalen Datenverkehr
 - Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen
 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
 - Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie Privacy Impact Analysen
 - Umsetzung des Datengeheimnisses

- Informationssicherheit
 - Technische Grundlagen moderner Technologien (Netzwerk, Cloud, ...)
 - Grundlagen der Informationssicherheit (BSI-Grundschutz, ISO 27001, etc.)
 - Informationssicherheitsmanagementsysteme: Aufbau & Struktur, Vertraulichkeit,
 Integrität und Verfügbarkeit von Daten und Systemen in der Praxis
 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Sicherheit der Datenverarbeitung
 - Datenschutz-Folgenabschätzung aus Sicht der Informationssicherheit
 - Zertifizierung und Verhaltensregeln

- Aufgaben & Verantwortung
 - technische Anforderungen in Bezug auf Datenschutz steuern
 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten
 - Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten samt der diesbezüglichen Verantwortung
 - Anmerkung: Insbesondere hinsichtlich seiner Weisungsfreiheit,
 Geheimhaltungsverpflichtung und möglicher Interessenskonflikten.
 - Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultationsverfahren
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
 - Aufbau einer Datenschutzorganisation
 - Einführung eines Datenschutz-Managements
 - Haftungen und Strafrisiken

Organisation der LV / Prüfung

- Lehrveranstaltungen 4x4 LE
- Im Abstand von ca. 7 Tagen
- danach ca. 14 Tage Pr

 üfungsvorbereitung
- Prüfungsmodus:
 - Abschließende Prüfung
 - in Präsenz über Edunet (nur unkommentierte Gesetzteste als Hilfsmittel zulässig)
 - 90 Minuten
- HINWEIS: Ein positiver Abschluss der LV-Prüfung auf Basis der Skripten alleine erscheint nur schwer möglich. Die persönliche Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.

Ihre Vortragenden

 Mag. Siegfried Gruber (rechtlicher Teil)



Roland Eschner
 (technisch-organisatorischer Teil)

